

Statuten

des CSS Vereins
Ausgabe 04.2023

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	2	D	Revisionsstelle	6
1	Name, Rechtsform, Sitz	2	23	Bezeichnung, Amtsdauer	6
2	Zweck	2	24	Befugnisse	6
3	Grundsätze	2	E	Wahlkommission	6
4	Haftung	2	25	Aufgaben, Zusammensetzung, Organisation	6
5	Mitgliedschaft	2	26	Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder der Wahlkommission	6
6	Mittel	2	F	Regionen/Regionale Vorbereitungsgruppen	7
II	Organisation	2	27	Regionen	7
A	Allgemeines	2	28	Aufgaben	7
7	Organe des CSS Vereins	2	29	Ansprechperson	7
B	Delegierte und Delegiertenversammlung	2	30	Vorbereitungssitzungen	7
8	Oberstes Organ	2	G	Urabstimmung	7
9	Zusammensetzung und Sitzverteilung	2	31	Gegenstand	7
10	Wählbarkeitsvoraussetzungen	2	III	Weitere Bestimmungen	8
11	Wahlen	3	A	Übergangsbestimmungen	8
12	Rechte und Pflichten der Delegierten	3	32	Wohlerworbene Mitgliedschaftsrechte	8
13	Einberufung der Delegiertenversammlung	4	33	Anwendbarkeit der Amtszeitbeschränkung	8
14	Ausserordentliche Delegiertenversammlung	4	B	Schlussbestimmungen	8
15	Traktandierungs- und Antragsrecht	4	34	Statutenrevision	8
16	Durchführung der Delegiertenversammlung	4	35	Auflösung	8
17	Befugnisse der Delegiertenversammlung	5	36	Inkrafttreten	8
18	Beschlussfassung	5			
19	Organisation und Protokoll	5			
C	Vorstand	5			
20	Wählbarkeitsvoraussetzungen und Amtsdauer	5			
21	Wahlen	6			
22	Aufgaben	6			

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der CSS Verein (Christlich-Soziale der Schweiz) ist ein im Handelsregister eingetragener Verein mit Sitz in Luzern.

Art. 2 Zweck

2.1 Der CSS Verein als gemeinnützige Dachorganisation der CSS Unternehmungen (nachfolgend: CSS Gruppe) fördert den Privat- und Sozialversicherungsbereich nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Solidarität. Er fördert zudem das Gesundheitswesen im Allgemeinen.

2.2 Der CSS Verein verfolgt diesen Zweck dadurch, dass er sich über die CSS Holding AG an entsprechenden Gesellschaften beteiligt.

Art. 3 Grundsätze

Der CSS Verein legt die Grundsätze der Unternehmensphilosophie und der Grundausrichtung sowie die soziale Grundhaltung der CSS Gruppe fest.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des CSS Vereins haftet einzig dessen Vermögen. Die Vereinsmitglieder sind von der Leistung persönlicher Beiträge gemäss Art. 71 ZGB befreit, auch wenn der Verein überschuldet oder zahlungsunfähig sein sollte. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des CSS Vereins ist somit ausgeschlossen. Eine Pflicht zu Nachschüssen oder anderen Leistungen besteht nicht.

Art. 5 Mitgliedschaft

5.1 Vereinsmitglied kann jede Person werden, die eine Grundversicherung und eine Krankenzusatzversicherung oder eine Krankenzusatzversicherung bei einem Unternehmen der CSS Gruppe abschliesst und ihren Beitritt zum CSS Verein schriftlich erklärt.

5.2 Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung der Krankenzusatzversicherung. Das Austrittsrecht gemäss Art. 70 Abs. 2 ZGB bleibt vorbehalten.

5.3 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des CSS Vereins.

Art. 6 Mittel

Die ordentlichen Aufwände des CSS Vereins für die Organisation der Delegiertenversammlung, die Sitzungsgelder und Spesen werden durch entsprechende finanzielle Zuwendungen der CSS Holding AG gedeckt.

II Organisation

A Allgemeines

Art. 7 Organe des CSS Vereins

7.1 Die Organe des CSS Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

7.2 Die handlungsfähigen Mitglieder (stimmberechtigte Mitglieder) des CSS Vereins nehmen ihre Mitwirkungsrechte durch die Urabstimmung wahr.

B Delegierte und Delegiertenversammlung

Art. 8 Oberstes Organ

8.1 Oberstes Organ des CSS Vereins ist die Delegiertenversammlung. Sie ist zuständig für sämtliche Beschlüsse, die zur Wahrung der Aktionärsrechte des CSS Vereins gegenüber der CSS Holding AG notwendig sind.

8.2 An der Generalversammlung der CSS Holding AG gibt die von der Delegiertenversammlung bezeichnete Person die Stimme des CSS Vereins ungeteilt ab.

Art. 9 Zusammensetzung und Sitzverteilung

9.1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder des CSS Vereins zusammen. Die Gesamtzahl der Delegierten beträgt 40.

9.2 Jeder Kanton und Halbkanton hat Anspruch auf mindestens eine oder einen Delegierten. Die verbleibende Zahl der Delegierten wird auf die Kantone und die Halbkantone im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl gemäss den für die Sitzverteilung des schweizerischen Nationalrates geltenden Regeln verteilt.

9.3 Massgebend für die Verteilung der Sitze pro Kanton oder Halbkanton ist der Durchschnitt des Mitgliederbestandes der letzten vier Jahre vor der Gesamterneuerungswahl. Für den jeweiligen Jahresbestand ist der 31. Dezember des entsprechenden Jahres massgebend. Eine neue Sitzverteilung findet höchstens alle acht Jahre statt.

9.4 Jeder Kanton und jeder Halbkanton bilden einen Wahlkreis.

Art. 10 Wählbarkeitsvoraussetzungen

10.1 Als Delegierte der Mitglieder des CSS Vereins (nachfolgend Delegierte) sind Personen wählbar, die zum Zeitpunkt der Publikation der Kandidatur gemäss Art. 11.7 Mitglieder des CSS Vereins sind. Es sind keine Mitarbeitenden der CSS Gruppe oder Mitglieder des Vorstandes als Delegierte wählbar.

10.2 Die Delegierten können für maximal vier volle Amtsperioden gewählt werden. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Bei Ersatzwahlen ausserhalb der Gesamterneuerungswahl beginnt die Amtsperiode für die neu gewählte Person mit dem Zeitpunkt der Wahl.

10.3 Die Delegierten stellen ihr Mandat per Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 70. Altersjahr erreichen, ohne Rücksicht auf ihre Amtsdauer, zur Verfügung.

Art. 11 Wahlverfahren

- 11.1 Die Delegierten werden durch Urabstimmung oder in stiller Wahl gewählt. Sofern die Altersgrenze nach Art. 10.3 nicht erreicht wird, dauert das Mandat bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die Gesamterneuerungswahl durchgeführt wird.
- 11.2 Vor der Gesamterneuerungswahl gibt die Wahlkommission den Delegierten und den Regionen das Anforderungsprofil bekannt und setzt ihnen – im Falle einer Ersatzwahl – eine Frist von 60 Tagen zur Einreichung ihrer Wahlvorschläge.
- 11.3 Die einzelnen Delegierten des betreffenden Kantons oder Halbkantons, die betroffenen Regionen gemäss Art. 27.2 sowie die Mitglieder der Wahlkommission haben das Recht, der Wahlkommission Wahlvorschläge einzureichen. Massgebend für die Wahlvorschläge ist das Anforderungsprofil.
- 11.4 Die Wahlkommission prüft die Wahlvorschläge bezüglich der Übereinstimmung mit dem Anforderungsprofil.
- 11.5 Vor dem Zulassungsentscheid gibt die Wahlkommission den jeweiligen Regionen die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Einladung zur Stellungnahme und die Unterlagen werden der Ansprechperson der Region [Art. 29] zugestellt. Die Ansprechperson der Region gibt die Stellungnahme innert zehn Tagen ab [Art. 29].
- 11.6 Vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten, die von der Wahlkommission nicht zur Wahl zugelassen werden, können diesen Nichtzulassungsentscheid innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die Delegiertenversammlung weiterziehen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig über die Zulassung zur Wahl.
- 11.7 Die von der Wahlkommission zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten werden im Publikationsmittel der CSS aufgeführt. Mit der Publikation der Wahlvorschläge gibt die Wahlkommission bekannt, welche Zahl von Unterschriften stimmberechtigter Mitglieder eines Wahlkreises für die Wahlvorschläge weiterer Kandidatinnen und Kandidaten erforderlich ist.
- 11.8 Ein Zwanzigstel oder 500 stimmberechtigte Mitglieder des Wahlkreises sind zur Einreichung von Wahlvorschlägen für weitere Kandidatinnen und Kandidaten berechtigt. Wahlvorschläge für weitere Kandidatinnen und Kandidaten sind der Wahlkommission auf einem von ihr genehmigten Formular innerhalb von 60 Tagen seit der Publikation einzureichen.
- 11.9 Sind rechtzeitig und formgerecht weitere Wahlvorschläge eingereicht worden, führt die Wahlkommission das Zulassungsverfahren gemäss Art. 11.5 bis Art. 11.7 durch.
- 11.10 Werden weitere Wahlvorschläge zugelassen, erklären die Delegierten des betreffenden Kantons oder Halbkantons innert 30 Tagen nach der Zulassung der weiteren Wahlvorschläge, ob sie an ihrem eigenen Wahlvorschlag festhalten.
- 11.11 Sofern bei Wahlen die Zahl der vorgeschlagenen wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlkreis derjenigen der zu Wählenden entspricht, erklärt die Wahlkommission diese als still gewählt.
- 11.12 Werden für einen Wahlkreis mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als Personen zu wählen sind, erfolgt die Wahl durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) der stimmberechtigten Mitglieder des Wahlkreises. Diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten sind gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

- 11.13 Scheidet eine Delegierte oder ein Delegierter im Laufe der Amtsperiode aus, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die für eine Neuwahl massgebenden Bestimmungen gelten sinngemäss.
- 11.14 Der Wegzug einer oder eines Delegierten aus dem von ihm oder ihr repräsentierten Kanton hat gleichzeitig deren oder dessen Ausscheiden zur Folge.

Art. 12 Rechte und Pflichten der Delegierten

- 12.1 Die Delegierten haben die Interessen der CSS Gruppe in guten Treuen zu wahren.
- 12.2 Die Delegierten haben keine Interessenkonflikte mit der CSS Gruppe. Allfällige Interessenbindungen und Tätigkeiten bei Unternehmen oder Organisationen, die mit dem Gesundheitswesen verbunden sind, sind mit der Kandidatur der Wahlkommission offenzulegen. Nach der Wahl sind allfällige neue Interessenbindungen und neue Tätigkeiten bei Unternehmen oder Organisationen, die mit dem Gesundheitswesen verbunden sind, unverzüglich und vollständig dem Präsidium des Vorstandes des CSS Vereins zu melden. Der Vorstand ergreift Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der CSS Gruppe nötig sind.
- 12.3 Die Delegierten verpflichten sich mit der Wahl zur Geheimhaltung gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber der Konkurrenz.
- 12.4 Falls die Wahlvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder aus wichtigen Gründen, welche in der Person oder im unmittelbaren privaten oder beruflichen Umfeld der oder des Delegierten liegen und welche eine grobe Pflichtverletzung [Art. 12.5] darstellen, können Delegierte durch Beschluss der Wahlkommission vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zu begründen.
- 12.5 Eine grobe Pflichtverletzung liegt vor bei:
- a) einer groben Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen,
 - b) einem Verstoss gegen die in Art. 12 aufgeführten Pflichten.
- 12.6 Die Zustellung des Ausschlussentscheides erfolgt per eingeschriebenen Brief. Die oder der ausgeschlossene Delegierte hat das Recht, innert 20 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides bei der Wahlkommission per eingeschriebenem Brief Einspruch zu erheben. Über den betreffenden Ausschluss entscheidet die nächste Delegiertenversammlung unter Ausstand der oder des betroffenen Delegierten, wobei der Ausschluss mit zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden muss. Der Entscheid der Delegiertenversammlung ist verbindlich.
- 12.7 Bei einem dauernden Ausschluss finden Ersatzwahlen gemäss Art. 10.2 und 11.13 statt.
- 12.8 Jede oder jeder Delegierte ist berechtigt, an der Delegiertenversammlung vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten der CSS Gruppe zu verlangen. Jede oder jeder Delegierte kann vom Vorstand schriftlich Auskunft über die Angelegenheiten der CSS Gruppe verlangen. Der Vorstand beantwortet die Anfragen der Delegierten innert zwei Monaten. Alle Antworten sind zudem spätestens an der nächsten Delegiertenversammlung zur Einsicht für die Delegierten aufzulegen. Der Vorstand ist zur Auskunft verpflichtet, soweit sie für die Ausübung der Rechte der Delegierten erforderlich ist und keine Geschäftsgeheimnisse oder andere vorrangige Interessen der CSS Gruppe gefährdet werden.

- 12.9 Geschäftsbücher und Akten können von den Delegierten eingesehen werden, wenn die Mehrheit der Delegierten einen entsprechenden Beschluss fällt. Der Vorstand gewährt die Einsichtnahme innert zwei Monaten nach Eingang der Anfrage. Der Vorstand muss die Einsicht gewähren, soweit sie für die Ausübung der Rechte der Delegierten erforderlich ist und keine Geschäftsgeheimnisse oder andere vorrangige Interessen der CSS Gruppe gefährdet werden.
- 12.10 Jede oder jeder Delegierte, welche oder welcher das Recht auf Auskunft und Einsicht bereits ausgeübt hat, kann der Delegiertenversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch unabhängige Sachverständige untersuchen zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Rechte der Delegierten erforderlich ist. Wenn die Mehrheit der Delegierten einen entsprechenden Beschluss fällt, so kann die oder der Delegierte innert 30 Tagen dem Gericht beantragen, die Sachverständigen zu bezeichnen, welche die Sonderuntersuchung durchführen. Der Sachverständige legt den Bericht dem Gericht vor. Das Gericht stellt den Bericht der Gesellschaft zu und entscheidet auf ihren Antrag, ob Teile des Berichts das Geschäftsgeheimnis oder andere schutzwürdige Interessen der CSS Gruppe verletzt und deshalb den Gesuchstellern nicht vorgelegt werden dürfen. Das Gericht gibt dem Verwaltungsrat und den Gesuchstellern Gelegenheit zum bereinigten Bericht Stellung zu nehmen und Ergänzungsfragen zu stellen. Wenn die Mehrheit der Delegierten einen entsprechenden Beschluss fällt, kann jede und jeder Delegierte während eines Jahres nach der Generalversammlung eine Ausfertigung des bereinigten Berichts und der Stellungnahmen verlangen.

Art. 13 Einberufung der Delegiertenversammlung

- 13.1 Die ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. In der Regel finden in einem Geschäftsjahr zwei Delegiertenversammlungen statt. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt. Eine weitere Delegiertenversammlung findet im Dezember statt. Für diese Versammlung gelten die Regeln der ordentlichen Delegiertenversammlung.
- 13.2 Das Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung wird anfangs des Jahres durch den Vorstand festgelegt und den Delegierten schriftlich mitgeteilt. Die Verschiebung einer ordentlichen Delegiertenversammlung ist durch den Vorstand zu beschliessen und muss den Delegierten mindestens 60 Tage vor dem neuen Versammlungstermin bekannt gegeben werden.
- 13.3 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden, des Orts und des Beginns der Delegiertenversammlung wenigstens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung einberufen. Mit der Einladung werden den Delegierten die Beschlussunterlagen zu allen Traktanden zugestellt.
- 13.4 Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung sind den Delegierten der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede oder jeder Delegierte verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Art. 14 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- 14.1 Ein Fünftel der Delegierten kann die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand spätestens 30 Tage nach Einreichung eines Antrages mit Angabe der Traktanden, des Versammlungsorts und Datums sowie des Beginns einzuberufen.
- 14.2 Die ausserordentliche Delegiertenversammlung hat innert 30 Tagen nach der Einberufung zu erfolgen.
- 14.3 Die Beschlussunterlagen sind den Delegierten mindestens 14 Tage vor der ausserordentlichen Delegiertenversammlung zuzustellen.

Art. 15 Traktandierungs- und Antragsrecht

- 15.1 Die Traktandenliste wird durch den Vorstand festgelegt. Anträge der Delegierten und der Revisionsstelle zu Verhandlungsgegenständen, die schriftlich und begründet wenigstens 60 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung, jedoch spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe eines neuen Versammlungstermins eingereicht worden sind, müssen vom Vorstand traktandiert werden. Der Vorstand nimmt zu solchen Verhandlungsgegenständen und den Anträgen zu Verhandlungsgegenständen zuhanden der Delegiertenversammlung mit der Einberufung der Delegiertenversammlung und Zustellung der Beschlussunterlagen schriftlich Stellung.
- 15.2 Ein Zehntel der Delegierten und der Vorstand sind zur Einreichung von Wahlanträgen für den Vorstand berechtigt.
- 15.3 Übrige Anträge zu den Verhandlungsgegenständen an die Delegiertenversammlung können nebst dem Vorstand jede oder jeder Delegierte sowie die Revisionsstelle einreichen.
- 15.4 Abänderungsanträge zu den traktandierten Verhandlungsgegenständen sind dem Vorstand spätestens sieben Tage vor der Delegiertenversammlung als klar ausformulierter Antrag einzureichen. Der Vorstand stellt diese Anträge den Delegierten vor der Delegiertenversammlung schriftlich zu. Er nimmt dazu an der Delegiertenversammlung Stellung.
- 15.5 Der Vorstand stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren und legt der Delegiertenversammlung alle Informationen vor, die für die Beschlussfassung notwendig sind.
- 15.6 Aufgrund der mündlichen Behandlung formell eingereichter Anträge können an der Versammlung vom Vorstand, von einer oder einem Delegierten Kompromissanträge eingebracht werden. Vor Abstimmungen ist der zu beschliessende Antrag schriftlich zu formulieren.
- 15.7 An der Delegiertenversammlung kann nur über traktandierte Verhandlungsgegenstände und über Anträge gemäss Art. 15.1 bis 15.6 beschlossen werden.

Art. 16 Durchführung der Delegiertenversammlung

- 16.1 Die Delegiertenversammlungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand und die Konzernleitung der CSS Gruppe nehmen mit beratender Stimme an den Delegiertenversammlungen teil.
- 16.2 Sind sowohl die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes als auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident an der Teilnahme verhindert, bestimmt die Delegiertenversammlung in offener Abstimmung ein anderes Mitglied des Vorstandes, eine Delegierte oder einen Delegierten als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

- 16.3 Der Vorstand bestimmt den Tagungsort der Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung kann in Ausnahmefällen an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.
- 16.4 Die Delegiertenversammlung kann in Ausnahmesituationen mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Vorstand regelt die Verwendung elektronischer Mittel.

Art. 17 Befugnisse der Delegiertenversammlung

- 17.1 Der Delegiertenversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- die Beratung und der Entscheid über die an der Generalversammlung der CSS Holding AG zu fassenden Beschlüsse sowie die Bezeichnung einer Person aus den Delegierten, die nach Weisung der Delegiertenversammlung das Stimmrecht des CSS Vereins in der Generalversammlung der CSS Holding AG ausübt;
 - die Festlegung der Grundsätze;
 - die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Vorstandes;
 - die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - die Wahl der Mitglieder der Wahlkommission und die Stellvertreter der Mitglieder der Wahlkommission;
 - die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Kennntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle;
 - die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
 - die Festlegung der Entschädigungen an die Delegierten;
 - die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- 17.2 Die in Art. 17.1 lit. a bis j genannten Befugnisse der Delegiertenversammlung sind abschliessend. Sie sind nicht delegierbar.

Art. 18 Beschlussfassung

- 18.1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäss den Bestimmungen dieser Statuten einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.
- 18.2 Jede und jeder Delegierte hat eine Stimme. Sie oder er kann sich nicht vertreten lassen.
- 18.3 Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Verhandlungsgegenstand als vorläufig abgelehnt.
- 18.4 Mit Stimmengleichheit abgelehnte Verhandlungsgegenstände können vom Vorstand, nachdem er sich beraten hat, an der gleichen Delegiertenversammlung nochmals vorgelegt werden. Geschieht dies nicht, hat der Vorstand ein solches Geschäft an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag nochmals zu traktandieren, auch wenn sein Antrag auf Rückzug des Verhandlungsgegenstandes lautet.
- 18.5 Stimmenthaltungen sind für die Berechnung des Ergebnisses nicht zu berücksichtigen.
- 18.6 Wahlen erfolgen offen. Im ersten Wahlgang zählt das absolute Mehr der anwesenden Delegierten. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- 18.7 Ein Drittel der anwesenden Delegierten kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
- 18.8 Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 19 Organisation und Protokoll

- 19.1 Die Delegiertenversammlung wird vom Sekretariat des Vorstandes unterstützt und koordiniert. Dieses stellt die Verbindung zum Vorstand her.
- 19.2 Über die Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses gibt den wesentlichen Ablauf der Verhandlungen wieder und hält die Beschlüsse fest.
- 19.3 Das Protokoll ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen und den Delegierten spätestens 30 Tage nach der Delegiertenversammlung zuzustellen. Änderungsanträge sind der Protokollführerin oder dem Protokollführer innert 30 Tagen schriftlich bekannt zu geben. Diese werden den Delegierten mit den Beschlussunterlagen für die nächste Delegiertenversammlung bekannt gegeben. An dieser erfolgt die Protokollgenehmigung.

C Vorstand

Art. 20 Wählbarkeitsvoraussetzungen und Amtsdauer

- 20.1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und mindestens fünf weiteren Mitgliedern, die im Zeitpunkt der Wahl Mitglieder des CSS Vereins sein müssen.
- 20.2 Als Mitglied des Vorstandes sind keine Mitarbeitenden der CSS Gruppe wählbar. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Delegierte sein.
- 20.3 Es werden nur Personen in den Vorstand gewählt, die gleichzeitig für die Wahl in den Verwaltungsrat der CSS Holding AG und deren Tochtergesellschaften zur Verfügung stehen und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.
- 20.4 Für die Wahl der Vorstandsmitglieder zählen vor allem die Persönlichkeit, die für die Amtsausübung erforderlichen Fähigkeiten und die zeitliche Verfügbarkeit. Bei der Zusammensetzung ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Sprachregionen und der Geschlechter zu achten.
- 20.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Die Delegiertenversammlung kann eine Wahl für eine kürzere Amtsdauer vornehmen.
- 20.6 Die Mitglieder des Vorstandes können für maximal drei volle Amtsperioden gewählt werden, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten des Vorstandes, die oder der für insgesamt 16 Jahre als Mitglied des Vorstandes und Präsidentin oder Präsident gewählt werden kann.
- 20.7 Bei Ersatzwahlen beginnt die Amtsperiode für die neu gewählte Person mit dem Zeitpunkt der Wahl.
- 20.8 Auf die dem vollendeten 70. Altersjahr folgende Delegiertenversammlung hat jedes Mitglied des Vorstandes, ohne Rücksicht auf die Amtsdauer, sein Mandat zur Verfügung zu stellen.

Art. 21 Wahlen

- 21.1 Die Mitglieder des Vorstandes stehen alle zwei Jahre zur Hälfte zur Wieder- oder Neuwahl. Die Amtsperiode der neu hinzugewählten Mitglieder wird unter Beachtung des Erneuerungsturnus mit der Wahl festgelegt.
- 21.2 Die Wieder- oder Neuwahlen in den Vorstand finden jeweils an der ordentlichen Delegiertenversammlung bei Ablauf der vierjährigen Amtsperiode statt. Ersatzwahlen können auch an der Delegiertenversammlung im Dezember stattfinden.
- 21.3 Spätestens 60 Tage vor den Wieder- oder Neuwahlen gibt die Wahlkommission den Delegierten die Vakanz und im Einvernehmen mit dem Vorstand das Anforderungsprofil sowie die Wahlanträge für Wieder- und Neuwahlen namentlich bekannt.
- 21.4 Wahlanträge für den Vorstand gemäss Art. 15.2 der Statuten sind der Wahlkommission mindestens 30 Tage vor der Wahl schriftlich einzureichen. Diese haben nebst den Personalien die wichtigsten persönlichen Daten der Kandidatin oder des Kandidaten (Beruf, Tätigkeit, Umfeld) unter Bezugnahme auf das Anforderungsprofil zu enthalten.
- 21.5 Mit der Einladung zur Delegiertenversammlung traktandiert der Vorstand die definitiven Wahlanträge der Wahlkommission.
- 21.6 Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 22 Aufgaben

- 22.1 Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die nicht nach den Statuten der Delegiertenversammlung zugeteilt sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des CSS Vereins, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat. Er wird dabei vom Sekretariat des Vorstandes unterstützt.
- 22.2 Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlungen;
 - b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, insbesondere auf Grund von Art. 17.1 lit. a;
 - c) Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - d) Ernennung der zur Vertretung des CSS Vereins befugten Personen und die Art ihrer Vertretung.
- 22.3 Der Vorstand und die Konzernleitung informieren die Delegiertenversammlung mindestens einmal jährlich über die Strategie, den Geschäftsgang und die für die CSS Gruppe entscheidenden gesundheitspolitischen Fragestellungen.
- 22.4 Der Vorstand regelt seine Organisation im Rahmen des Organisationsreglements für die CSS Gruppe.

D Revisionsstelle

Art. 23 Bezeichnung, Amtsdauer

- 23.1 Die Delegiertenversammlung bezeichnet die Revisionsstelle.
- 23.2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 24 Befugnisse

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des CSS Vereins nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Im Übrigen gelten sinngemäss die Art. 727 ff. OR.

E Wahlkommission

Art. 25 Aufgaben, Zusammensetzung, Organisation

- 25.1 Zur Vorbereitung der Wahlen der Delegierten und der Wahlen in den Vorstand amtiert eine Wahlkommission.
- 25.2 Die Wahlkommission besteht aus fünf Delegierten, wobei aus jeder Region eine Person gewählt wird. Ihre Mitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung vor Beginn ihrer Amtsperiode für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Wahlkommission steht alle zwei Jahre zur Hälfte zur Wieder- oder Neuwahl. Die Amtsdauer der neugewählten Mitglieder wird unter Beachtung des Erneuerungsturnus mit der Wahl festgelegt. Bei Ersatzwahlen tritt die gewählte Person in die Amtsperiode ihrer Vorgängerin oder ihres Vorgängers ein. Die Wahlkommission konstituiert sich selbst.
- 25.3 Die Wahlkommission wird vom Sekretariat des Vorstandes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt.
- 25.4 Die Wahlkommission erstellt die Anforderungsprofile der Delegierten, der Mitglieder der Wahlkommission und des Vorstandes und prüft diese regelmässig auf ihre Aktualität.

Art. 26 Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder der Wahlkommission

- 26.1 Gleichzeitig mit den ordentlichen Mitgliedern der Wahlkommission wählt die Delegiertenversammlung fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden je einem Mitglied der Wahlkommission zugeteilt.
- 26.2 Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ersetzt ein Mitglied an den Sitzungen der Wahlkommission, wenn dieses vorübergehend sein Amt nicht ausüben kann (z.B. bei Vorliegen von Ausstandsgründen oder bei Krankheit). Bei Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes ordentliches Mitglied den Kommissionsvorsitz.
- 26.3 Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Wahlkommission vor Ablauf der Amtsperiode nehmen die stellvertretenden Personen bis zum Ende der laufenden Amtsperiode oder bis zur erfolgten Ersatzwahl Einsitz in die Wahlkommission.
- 26.4 Die stellvertretenden Personen erhalten sämtliche Protokolle der Sitzungen der Wahlkommission. Die anderen Sitzungsunterlagen (Traktandenliste, Anträge) erhalten sie nur dann, wenn sie an einer Sitzung teilnehmen bzw. teilgenommen haben.

F Regionen/Regionale Vorbereitungsgruppen

Art. 27 Regionen

- 27.1 Die Delegierten können sich in regionalen Gruppen (Regionen) auf die Delegiertenversammlung vorbereiten. Den Regionen kommt keine eigene Rechtspersönlichkeit zu.
- 27.2 Als Regionen werden bezeichnet:
- Region Romandie: FR, GE, JU, NE, VD, VS (Unterwallis);
 - Region Nordwest: BE, BL, BS, SO, VS (Oberwallis);
 - Region Zentral: LU, NW, OW, SZ, TI, UR, ZG;
 - Region Mitte: AG, GL, SH, TG, ZH;
 - Region Ost: AI, AR, GR, SG.
- In begründeten Fällen kann an der Vorbereitungssitzung einer anderen Region teilgenommen werden.

Art. 28 Aufgaben

Die Regionen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellen und Einreichen der Fragen ans Sekretariat des Vorstandes in Zusammenhang mit den Vorbereitungssitzungen und den Delegiertenversammlungen;
- Einreichen von Wahlvorschlägen gemäss Art. 11.3;
- Stellungnahme zu den Wahlvorschlägen der Wahlkommission für die Delegiertenwahlen gemäss Art. 11.5;
- Regionaler Erfahrungsaustausch zwischen den Delegierten und Organen der CSS Gruppe.

Art. 29 Ansprechperson

- 29.1 Die Regionen bestimmen eine oder einen ihrer Delegierten als Ansprechperson der Region.
- 29.2 Die Ansprechperson der Region vertritt die Region gegenüber dem Sekretariat des Vorstandes. Sie leitet die Informationen weiter, koordiniert die Delegierten ihrer Region, führt die Sitzungen und reicht dem Sekretariat des Vorstandes die Aktennotiz inklusive Teilnehmerliste ein.

Art. 30 Vorbereitungssitzungen

- 30.1 Die Vorbereitungssitzungen finden jeweils spätestens fünf Tage vor der jeweiligen Delegiertenversammlung statt, nachdem die Einladung und die Beschlussunterlagen den Delegierten zugestellt worden sind.
- 30.2 Die Daten der Vorbereitungssitzungen werden durch die Delegierten der Regionen festgelegt, sobald das Datum der Delegiertenversammlung nach Art. 13.2 den Delegierten schriftlich mitgeteilt worden ist. Die Daten der Vorbereitungssitzungen werden dem Sekretariat des Vorstandes mitgeteilt.
- 30.3 Die Ansprechperson der Region lädt die Delegierten der Region zu Vorbereitungssitzungen ein und setzt das Sekretariat des Vorstandes mittels Einladungskopie davon in Kenntnis.
- 30.4 An den Vorbereitungssitzungen nehmen neben den Delegierten der Region in der Regel ein Mitglied des Vorstandes, ein Mitglied der Konzernleitung (CEO oder CFO) und punktuell das Sekretariat des Vorstandes teil.
- 30.5 An den Vorbereitungssitzungen werden die Traktanden der vorzubereitenden Delegiertenversammlungen vorbesprochen und es kommen weitere CSS-relevante Themen gemäss den Bedürfnissen der Delegierten zur Sprache.
- 30.6 Über die Vorbereitungssitzung wird eine Aktennotiz über die wichtigsten Themen inklusive Teilnehmerliste angefertigt.

G Urabstimmung

Art. 31 Gegenstand

- 31.1 Eine Urabstimmung wird durchgeführt:
- zur Wahl der Delegierten gemäss Art. 11.1 und 11.12;
 - über Sachfragen, wenn sie von der Delegiertenversammlung angeordnet werden. Solche Abstimmungen können konsultativ oder verbindlich sein. Sie sind grundlegend wichtigen Sachfragen vorbehalten.
- 31.2 Bleiben nach Bestimmungen von Art. 11.12 für die Wahl der Delegierten mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, ordnet die Wahlkommission für den betreffenden Wahlkreis eine Urabstimmung an.
- 31.3 Die Wahlkommission ist zuständig für die Überwachung der ordnungsgemässen Durchführung der Wahl und für die Feststellung des Wahlergebnisses.
- 31.4 Die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten wird allen stimmberechtigten Mitgliedern des Wahlkreises zugestellt. Zur Einreichung der Wahllisten wird eine Frist von 20 Tagen eingeräumt.
- 31.5 Für die Wahl darf nur die offizielle Wahlliste verwendet werden. Nicht zu wählende Kandidatinnen und Kandidaten sind auf der Wahlliste handschriftlich zu streichen. Zusätzliche Namenseintragungen sind unzulässig. Die Wahllisten sind in den dafür abgegebenen Briefumschlägen per Post an die Wahlkommission einzureichen. Massgebend für die Einhaltung der Frist gemäss Art. 31.4 ist der Poststempel.
- 31.6 Für die Urabstimmung in Sachfragen regelt die Delegiertenversammlung das Verfahren im Einzelfall.
- 31.7 Die Urabstimmung findet durch schriftliche Stimmabgabe der stimmberechtigten Mitglieder statt.

III Weitere Bestimmungen

A Übergangsbestimmungen

Art. 32 Wohlerworbene Mitgliedschaftsrechte

- 32.1 Die Mitgliedschaftsrechte der bisherigen Mitglieder bleiben unter Vorbehalt von Art. 70 ZGB bestehen.
- 32.2 Wer vor Inkrafttreten der Statuten vom 13. Dezember 2003 (per 1. Juni 2004) nur bei der CSS Versicherung AG versichert war, kann Mitglied des CSS Vereins werden.

Art. 33 Anwendbarkeit der Amtszeitbeschränkung

- 33.1 Delegierte die im Jahr 2018 oder früher gewählt worden sind, können noch für höchstens zwei weitere Amtsperioden wiedergewählt werden.
- 33.2 Delegierte, die im Jahr 2019 oder später gewählt worden sind, können noch für höchstens drei weitere Amtsperioden wiedergewählt werden.
- 33.3 Mitglieder des Vorstandes, die im Jahr 2022 oder früher durch Ersatzwahlen gewählt worden sind, können unabhängig von der Anzahl Amtsperioden für eine Amtsdauer von 12 Jahren (Mitglied) oder 16 Jahren (Präsidentin oder Präsident) gewählt werden.

B Schlussbestimmungen

Art. 34 Statutenrevision

Für die Revision der Statuten setzt der Vorstand eine vorbereitende Arbeitsgruppe mit Delegierten ein.

Art. 35 Auflösung

Die Auflösung des CSS Vereins kann nur durch die Delegiertenversammlung erfolgen. Für die Auflösung des CSS Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Delegierten in einer geheimen Abstimmung erforderlich.

Art. 36 Inkrafttreten

Die Delegiertenversammlung hat diese Statuten am 17. Dezember 2022 beschlossen. Sie treten per 1. Januar 2023 in Kraft. Die Version vom 1. Januar 2023 wurde mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. April 2023 geändert und tritt per sofort in Kraft.